

BStGer BG.2021.20 vom 6. April 2021

Bundesstrafgericht, 2021-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2021.20

FR: TPF BG.2021.20 du 6 avril 2021

IT: TPF BG.2021.20 del 6 aprile 2021

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Dem Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes ist ein Meinungs- aus- tausch der betroffenen kantonalen Behörden vorausgegangen; das Gesuch erfolgte form- und fristkonform (vgl. Art. 40 Abs. 2 StPO; TPF 2011 94 E. 2.2). Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Be- hörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StPO). Bei gleicher Strafdro- hung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungs- handlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO; forum praeventionis).

E. 2.2

Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO; forum praeventionis).

Hat ein Mittäter ausser den in Mittäterschaft verübten Verfehlungen an an- deren Orten noch weitere Delikte verübt, die mit gleicher Strafe bedroht sind wie die in Mittäterschaft verübten, so bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (forum praeventionis), und dies selbst dann, wenn nur die allein verübten Taten Gegenstand der ersten Untersuchungshandlungen bildeten (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsa- chen, 2. Aufl. 2014, N. 247 sowie BGE 109 IV 56 E. 1).

- 9 -

Demgegenüber werden die Teilnehmer einer Straftat von den gleichen Be- hörden verfolgt und beurteilt wie der Täter (Art. 33 Abs. 1 StPO). Die Haupt- aussage von Art. 33 Abs. 1 StPO ist also, dass die Tatbeteiligten mit unter- geordneten Tatbeiträgen (also Anstifter und Gehilfen) an demjenigen Ort verfolgt werden sollen, an welchem die Haupttat verfolgt wird. Dies bedeutet, dass ein Täter, der an der einen Tat als Haupttäter beteiligt ist, und an der anderen als Anstifter oder Gehilfe, eventuell an zwei Orten zu verfolgen ist, in dem Falle nämlich, wo für die beiden (Haupt-) Taten zwei verschiedene Gerichtsstände bestehen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.7 vom 4. Juli 2013 E. 2.2).

E. 2.3

Mittäter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; 118 IV 227 E. 5d/aa S. 230; 108 IV 88 E. I.2a S. 92), und der ausserdem über die tatsächliche Begehung der Tat nicht allein zu bestimmen hat, sondern dies zusammen mit anderen tut. Mittäterschaft setzt somit eine (Mit-)Tatherrschaft voraus (vgl. BGE 111 IV 51 E. 1b S. 53). Mittäterschaft ist dabei jede arbeitsteilige, für den Erfolg wesentliche Mitwirkung im Ausführungsstadium (BGE 120 IV 17 E. 2d S. 23; 118 IV 397 E. 2b S. 400). Demgegenüber leistet ein Gehilfe zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe, wobei im Unterschied zu Täter und Mittäter der Gehilfe keine Herrschaft über den Tatablauf besitzt. Sein Beitrag besteht in der blossen Förderung der Tat anderer. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Erfolgchance der Haupttat muss sich durch die Hilfeleistung nachweisbar erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre (BGE 129 IV 124 E. 3.2; 121 IV 109 E. 3a S. 119).

E. 2.4

Bei der Anwendung von Art. 19 BetmG sind im Interesse einer vernünftigen Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf eigene Handlungen die Anforderungen an die Annahme einer Mittäterschaft eher hoch anzusetzen. Mittäterschaft ist nur dann zu bejahen, wenn zum Beispiel der Wiederverkäufer von seinem Lieferanten mehr als nur betreffend den blossen Bezug der Ware wesentlich abhängig ist oder nach dessen Weisungen handelt, und ihm dadurch die alleinige Tatherrschaft für die von ihm getätigten (Weiter-)Verkäufe fehlt (vgl. zum Ganzen BGE 118 IV 397 E. 2c mit weiteren Hinweisen). Mittäter im Sinne von Art. 33 Abs. 2 StPO sind in der Regel Personen, die auf der gleichen Hierarchiestufe im Drogenhandel tätig sind (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2005.15 vom 16. Juni 2005 E. 3.1 und 3.2 sowie Ziff. 14 der Gerichtsstandsempfehlungen der SSK vom

- 10 -

21. November 2019). Ist in diesem Sinne von Mittäterschaft auszugehen, muss sich die betreffende Person als Mittäterin auch fremde, nicht von ihr selber begangene Handlungen zurechnen lassen (Beschluss des Bundesstrafgericht BG.2017.5 vom 9. März 2017 E. 2.2, mit weiteren Hinweisen).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Art. 19 Ziff. 1 BetmG nahezu alle Unterstützungshandlungen als selbständige Handlungen umschreibt. Aufgrund der hier gegebenen hohen Regelungsdichte besteht kein Bedürfnis, unterstützende Tatbeiträge über die Regeln der Mittäterschaft, Anstiftung oder Gehilfenschaft in die eigentliche Tat einzubeziehen. Diese Dichte hat insbesondere eine starke Einschränkung des Anwendungsbereiches von Art. 25 StGB (Gehilfenschaft) zur Folge (BGE 118 IV 397 E. 2c S. 400 zum aArt. 19 Ziff. 1 Abs. 3 und 4 BetmG). Gehilfenschaft liegt nur vor, wenn die objektive Mitwirkung an der Tat eines anderen sich auf einen untergeordneten, vom Gesetz nicht als selbständiges Delikt erfassten Beitrag beschränkt (BGE 133 IV 187 E. 3.2; 119 IV 266 E. 3a S. 268; 113 IV 90 E. 2a S. 91).

E. 2.5

Wird eine Beteiligung erst nachträglich bekannt, so bestimmt sich der Gerichtsstand für diese Beteiligung ebenfalls nach Art. 34 Abs. 1 StPO, es sei denn, im Zeitpunkt des Gerichtsstandsverfahrens sei im gegen den Täter oder die übrigen Beteiligten geführten Verfahren bereits Anklage erhoben worden (Art. 34 Abs. 2 StPO; vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 231 f.; Entscheidung des Bundesstrafgerichts BG.2010.20 vom 27. Dezember 2010 E. 3.1).

E. 3

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Generelle Vermutungen, Gerüchte, vorstellbare Lebensvorgänge oder mathematische Wahrscheinlichkeiten reichen zur Begründung eines Tatverdachts nicht aus (s. auch KARNUSIAN, Der Tatverdacht und seine Quellen, in *forum poenale* 2016, S. 352 und 354; ACKERMANN, Tatverdacht und Cicero, – in *dubio contra suspicionem maleficii*, in: Niggli/Hurtado Pozo/Que- loz [Hrsg.], Festschrift für Franz Riklin, 2007, S. 319 ff.). Ferner gilt der aus

- 11 -

dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz in *dubio pro duriore* (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. zuletzt u.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2020.57 vom 1. Februar 2021 E. 2.2; BG.2020.51 vom 26. November 2020 E. 3; BG.2020.39 vom 23. September 2020 E. 3; je m.w.H.).

E. 4

Mit Blick auf Art. 34 Abs. 2 StPO ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Parteien den Umstand, dass A. am 21. Oktober 2020 verurteilt und gegen B. am 19. Januar 2021 Anklage erhoben worden ist, nicht bereits zu Beginn des Gerichtsstandsverfahrens thematisiert haben. Weder dient es der Sache, erstmals und sehr vage im Gesuch um Gerichtsstandsbestimmung vom 17. März 2021 darauf hinzuweisen, dass «zwischenzeitlich» gegen die Beschuldigten Anklage erhoben worden sei, noch erscheint es sachgerecht, erstmals in der Gesuchsantwort vom 25. März 2021 sich auf die bereits erfolgte Verurteilung und Anklageerhebung zu berufen, um die von Beginn an bestrittene allfällige Mittäterschaft von A., B. und C. als nicht mehr gerichtsstandsrelevant zu bezeichnen. Mit Blick auf die nachstehenden Erwägungen, zumal C. weiterhin in Haft ist und aufgrunddessen Dringlichkeit besteht, ist auf Weiterungen im Gerichtsstandsverfahren zu verzichten.

E. 5.1

Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und d BetmG macht sich strafbar, wer unbefugt Betäubungsmittel lagert, versendet, ein-, aus- oder durchführt bzw. veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt respektive besitzt,

aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt. Nach der Rechtsprechung hat jede der in aArt. 19 Ziff. 1 BetmG (neu Art. 19 Abs. 1 BetmG) aufgeführten Handlungen die Bedeutung eines selbständigen Straftatbestandes, so dass Täter ist und der vollen Strafdrohung untersteht, wer in eigener Person einen dieser gesetzlichen Tatbestände objektiv und subjektiv erfüllt (BGE 142 IV 401 E. 3.3.2; 133 IV 187 E. 3.2). Dabei kann das Verstecken von Betäubungsmitteln im Freien unter Umständen als La- gern von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG qualifi- ziert werden (CORBOZ, Les infractions en droit suisse, Band II, 3. Aufl. 2010, N. 25 zu Art. 19 BetmG, S. 901). Weitere Qualifikationen sind je nach kon- kreten Umständen ebenfalls denkbar.

- 12 -

E. 5.2

Anlässlich seiner Einvernahme vom 26. März 2021 gestand C., am 27. Feb- ruar 2020 am Waldrand beim Hagenbuchwaldweg in St. Gallen total 18 Por- tionen Heroingemisch, 83,4 Gramm netto, von einer unbekanntenen Person übernommen zu haben und diese dann im Drogenbunker Hagenbuchwald versteckt zu haben, wofür er Fr. 100.-- erhalten habe (act. 4.1 S. 6; s. supra lit. I).

E. 5.3

Mit diesen Tathandlungen im Drogenbunker Hagenbuchwald in St. Gallen kann C. persönlich eine qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungs- mittelgesetz i.S.v. Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BetmG vorgeworfen werden. Seine Straftat im Kanton St. Gallen begründet zunächst einen selbständigen Gerichtsstand im Kanton St. Gallen im Sinne von Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO, da im Zusammenhang mit dem Drogenbunker Hagenbuchwald bereits am 27. Februar 2020 im Kanton St. Gallen Ermittlungshandlungen vorgenom- men wurden, also früher als im Kanton Zürich. An dieser Zuständigkeit än- dert sich nichts, wenn C. nicht als Mittäter von A. und B. qualifiziert werden sollte, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Entsprechend wirken sich auch der Strafentscheid vom 21. Oktober 2020 gegen A. und die Anklage gegen B. vom 19. Januar 2021 vorliegend nicht aus.

E. 6.1

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften un- tereinander auch) einen andern als den in den Art. 31 – 37 StPO vorgesehe- nen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätig- keit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfor- dern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme blei- ben. Eine Vereinbarung bzw. der Beschluss, einen gesetzlich nicht zustän- digen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige Gründe voraus und die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzweck- mässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen; die Latte für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist entsprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem gesetzlichen Gerichts- stand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig erklä- ren, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2012 66 E. 3.1 S. 67 f.; 2011 178 E. 3.1 S. 180 f.; jeweils m.w.H.).

E. 6.2

Ein triftiger Grund für das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann im Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit der Beschuldigten liegen (vgl. Art. 38 Abs. 1 und

Art. 40 Abs. 3 StPO). Gemäss konstanter Praxis kann von einem solchen Schwergewicht ausgegangen werden, wenn mehr als zwei

- 13 -

Drittel einer grösseren Anzahl von Straftaten auf einen einzigen Kanton entfallen (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; siehe zuletzt auch den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.25 vom 28. September 2011 E. 3.2). Das Übergewicht muss dabei so offensichtlich und bedeutsam sein, dass sich das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand geradezu aufdrängt (MO-SER/SCHLAPBACH, a.a.O., Art. 38 StPO N. 7 f.; GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter 21. Mai 2007, [Rz 46] m.w.H.). Die Frage nach dem Schwergewicht kann sich auch beim Kollektivdelikt stellen. Wo die meisten Handlungen eines Kollektivdelikts verübt wurden, sind die meisten Abklärungen zu treffen. Es kann deshalb als zweckmässig und geboten erscheinen, die Behörden jenes Kantons mit der Sache zu befassen, in dem jener Ort oder jene Orte liegen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 159, N. 478). Fehlt es bereits an einer grösseren Zahl der in Frage stehenden Fälle, so drängt sich ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand – sofern nicht weitere triftige prozessökonomische Gesichtspunkte ernsthaft in Betracht gezogen werden müssen – hingegen nicht auf (siehe hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.25 vom 28. September 2011 E. 3.2; vgl. auch die Entscheidung des Bundesstrafgerichts BG.2009.30 vom 26. Oktober 2009 E. 2.3; BG.2009.23 vom 13. Oktober 2009 E. 2.4; BK_G 038/04 vom 13. Juli 2004 E. 5).

E. 6.3

Der Umstand, dass die im Kanton Zürich vorgeworfenen Handlungen mehr Einzelhandlungen und eine gesamthaft grössere Drogenmenge betreffen, stellt keinen triftigen Grund für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand dar. Triftige Gründe, welche ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand gebieterisch aufdrängen würden, sind vorliegend nicht ersichtlich.

E. 7

Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen und es sind die Strafbehörden des Gesuchsgegners für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die C. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 8

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 14 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.